

Datum: 1. Juli 2013

**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**  
**Landesbank Baden-Württemberg**

50.000.000 EUR  
**LBBW Safe-Anleihe mit Cap**  
bezogen auf den  
**EURO STOXX 50<sup>®1</sup>**  
**(die "Schuldverschreibungen")**  
ISIN-Code: DE000LB0TKE4

ausgegeben unter dem

**Angebotsprogramm zur Ausgabe von derivativen Schuldverschreibungen**

---

<sup>1</sup> EURO STOXX 50<sup>®</sup> ist eine eingetragene Marke der Stoxx Ltd..

## **Einleitung**

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültige Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 6. Juni 2013 für die Ausgabe von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite [www.LBBW-zertifikate.de](http://www.LBBW-zertifikate.de) oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Informationen zur Emission</b>	<b>3</b>
<b>II. Allgemeine Emissionsbedingungen</b>	<b>6</b>
<b>III. Besondere Emissionsbedingungen</b>	<b>12</b>
<b>Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)</b>	<b>20</b>

## **I. Informationen zur Emission**

### **1. Zeichnung, Ausgabepreis und Verkaufspreis**

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 01.07.2013 bis 18.07.2013 (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung der Zeichnungsfrist sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung einer Zeichnungsfrist sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während der Zeichnungsfrist das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.

Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zzgl. 1,50 % Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

### **2. Lieferung der Schuldverschreibungen**

Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt.

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000.

### **3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln und Market Making**

Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den regulierten Markt bzw. den Freiverkehr einbezogen werden:

- Regulierter Markt der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Die Emittentin wird für das Produkt unter den normalen Marktbedingungen ab 23.07.2013 fortlaufend indikative An- und Verkaufskurse stellen (Market Making), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf oder Verkauf vorübergehend nicht möglich sein.

### **4. Informationen zum Basiswert**

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) abrufbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen

Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Basiswert betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die den Basiswert betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

#### **a. Beschreibung**

Dem EURO STOXX 50<sup>®</sup> gehören 50 der größten europäischen Unternehmen (Blue Chip) an. Ziel der Berechnung dieses Indexes ist es, die Transparenz des sich vor dem Hintergrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

#### **b. Haftungsausschlüsse hinsichtlich des Index**

Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu der Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Schuldverschreibungen. Insbesondere,

- geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:
  - Der von Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und den im EURO STOXX 50<sup>®</sup> enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;
  - Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;

- Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50<sup>®</sup> und der darin enthaltenen Daten;
- STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50<sup>®</sup> oder der darin enthaltenen Daten;
- STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.

DER LIZENZVERTRAG ZWISCHEN DER EMITTENTIN UND STOXX WIRD EINZIG UND ALLEIN ZU DEREN GUNSTEN UND NICHT ZU GUNSTEN DES INHABERS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER IRGEND EINER DRITTPERSON ABGESCHLOSSEN.

## **5. Informationen nach Emission**

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

## **6. Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind**

Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.

## **7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen**

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften "C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index" und "IX. Safe-Anleihe mit Cap" zu finden.

## II. Allgemeine Emissionsbedingungen

### § 1

#### Form, Nennbetrag, Rückkauf und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), gibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000, eingeteilt in 50.000 *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je EUR 1.000 (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), aus.
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin*. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Ausgabebetrag**" bezeichnet den 19.07.2013.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Vorzeitiger Beendigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegten marktgerechten Wert der *Schuldverschreibungen*, angepasst um etwaige angemessene Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zugrunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* absichern oder finanzieren). Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* und gegebenenfalls der *Emittentin* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

## **§ 2 Status**

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

## **§ 3 Besteuerung**

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fällige Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die *Emittentin* nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

## **§ 4 Vorlegung, Verjährung**

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## **§ 5 Keine Kündigungsgründe für die Emittentin**

Sofern die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB feststellt, dass nach Eintritt einer *Gesetzesänderung* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge nicht mehr zulässig oder möglich ist, wird für die Zwecke der *Schuldverschreibungen* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung der zu zahlenden Beträge mit sofortiger Wirkung beendet. Die *Emittentin* zahlt stattdessen die *Schuldverschreibungen* gemäß § 6(c) der Besonderen Emissionsbedingungen aus. Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt einer *Gesetzesänderung* und die hiermit einhergehenden Folgen mitteilen.

"**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die *Berechnungsstelle* am oder nach dem *Ausgabetag*

- (i) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
- (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben feststellt, dass
  - (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines im *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments rechtswidrig geworden ist,
  - (2) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht,

gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), oder

- (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig unmöglich wird.

## § 6

### Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

Bei Eintritt und Fortdauer eines der nachstehenden Ereignisse kann ein *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* durch schriftliche Mitteilung an die *Emittentin*, die bei der *Emittentin* oder bei der *Zahlstelle* abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine *Schuldverschreibungen* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu ihrem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag*, ohne weitere Handlungen oder Formalitäten fällig werden:

- (i) die *Emittentin* ist mit der Zahlung von Beträgen unter den *Schuldverschreibungen* aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug, oder
- (ii) die *Emittentin* ist mit anderen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* in Verzug und dieser Verzug dauert mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin* durch die *Zahlstelle* fort, oder
- (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder die *Emittentin* beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
- (iv) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

Außer in den vorgenannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

## § 7

### Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Berechnungsstelle:

Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

- (b) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Ernennung der *Zahlstelle* jederzeit anders zu regeln oder zu beenden oder zusätzliche oder andere *Zahlstellen* zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland,
  - (ii) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Gemeinschaft,
  - (iii) eine *Zahlstelle* in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rats oder einer anderen die Ergebnisse des



Ministerratstreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und

- (iv) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* behält sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem *Anleihegläubiger*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und dem *Anleihegläubiger* begründet.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*. Alle Bescheinigungen, Bekanntmachungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Berechnungsstelle* für die Zwecke der *Bedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die *Zahlstellen* und die *Anleihegläubiger* bindend.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite [www.lbbw-zertifikate.de](http://www.lbbw-zertifikate.de) (oder auf einer diese ersetzende Seite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

## **§ 9 Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf**

- (a) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* auszugeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Ausgabe auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

## **§ 10 Schuldnerersetzung**

- (a) **Ersetzung**

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden

Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß § 10(a) gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei. Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind, und eine Ergänzung zu dem Basisprospekt mit einer Beschreibung der *Neuen Emittentin* erstellt.

## § 11

### Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Berichtigung offensichtlicher Fehler

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

(c) **Berichtigung offensichtlicher Fehler**

(i) Die *Emittentin* ist berechtigt, in den *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten insoweit zu berichtigen, dass sie an die Stelle der offensichtlich fehlerhaften Regelung die erkennbar gewollte Regelung setzen kann.

(ii) Die *Emittentin* ist zudem berechtigt, in den *Bedingungen* ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Soweit nach billigem Ermessen der *Emittentin* bereits die richtige Auslegung einer mit etwaigen Fehlern, Widersprüchen oder Lücken behafteten Regelung anhand der für eine solche Auslegung geltenden Grundsätze zur Geltung der eigentlich gewollten Bestimmung führt, steht es der *Emittentin* frei, anstelle einer Anpassung bzw. Ergänzung gemäß den vorstehenden Absätzen eine klarstellende Mitteilung zur Auslegung der betreffenden Bestimmung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu veröffentlichen.

(iii) Berichtigungen bzw. Ergänzungen gemäß § 11(c) der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

## § 12

### Sprache

Die Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

### III. Besondere Emissionsbedingungen

#### § 1 Definitionen

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen den 18.07.2013 (oder, falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*).

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt. Zum Zwecke der Feststellung, ob eine *Marktstörung* eingetreten ist, bezeichnet "*Bewertungszeitpunkt*"

- (i) in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* und
- (ii) in Bezug auf Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf den *Index* den Handelsschluss an der *Verbundenen Börse*.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* jegliche *Börse* oder jegliches Notierungssystem, an der bzw. an dem das betreffende *Komponenten-Wertpapier* nach Auffassung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich gehandelt wird, bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolgenotierungssystem für die betreffende *Börse* oder das Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den dem *Index* zugrunde liegenden *Komponenten-Wertpapieren* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität der dem *Index* zugrunde liegenden *Komponenten-Wertpapiere* an der vorübergehenden Ersatz-Börse oder dem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet einen *Vorgesehenen Handelstag*, an dem der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* veröffentlicht bzw. veröffentlicht hätte, wenn kein *Unterbrechungstag* vorgelegen hätte, und an dem die *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche *Verbundene Börse* vor ihrem *Vorgesehenen Börsenschluss* schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet ein Ereignis (außer einem *Vorzeitigen Börsenschluss*), das nach Feststellung durch die *Berechnungsstelle* die allgemeine Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, Transaktionen zu tätigen oder Marktkurse in Bezug auf

- (i) ein *Komponenten-Wertpapier* an der *Börse* oder
- (ii) Termin- oder Optionskontrakte hinsichtlich des *Index* an der *Verbundenen Börse* einzuholen.

"**Cap**" bezeichnet 200,00 % des *Startwerts*, wobei die *Berechnungsstelle* die absolute Größe auf zwei Nachkommastellen rundet und dabei die dritte Nachkommastelle immer aufgerundet wird.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den 22.07.2022.

"**Finaler Bewertungstag**" bezeichnet vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen den 15.07.2022 (oder, falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*).

"**Handelsstörung**" bezeichnet eine durch eine *Börse* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (i) in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* an der betreffenden *Börse*, oder

- (ii) in Bezug auf Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*,

sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der betreffenden *Börse* oder *Verbundenen Börse* zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen.

"**Höchstbetrag**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * \{1 + (\text{Prozentualer Cap} - 1) * \text{Partizipationsfaktor}\}.$$

"**Index**" bezeichnet EURO STOXX 50® ISIN: EU0009658145.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet eine Gesellschaft, die nach dem Ermessen der *Berechnungsstelle*

- (i) für die Festlegung und Prüfung der Regeln, Verfahren und Methoden für etwaige Berechnungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem *Index* verantwortlich ist und
- (ii) den Stand des *Index* (direkt oder durch einen Vertreter) an jedem *Vorgesehenen Handelstag* regelmäßig bekannt gibt.

"**Index-Stand**" bezeichnet den durch die *Berechnungsstelle* am maßgeblichen Tag festgelegten Stand des *Index* zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt*, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wurde. Falls ein von dem *Index-Sponsor* veröffentlichter Stand des *Index*, der für die Berechnung oder Feststellungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und falls diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* an oder vor dem jeweiligen *Bewertungszeitpunkt* am *Verfalltag für Korrekturen* veröffentlicht wird, so legt die *Berechnungsstelle* den infolge der Korrektur zu zahlenden Betrag fest und passt die maßgeblichen *Bedingungen* der *Schuldverschreibungen*, soweit erforderlich, den entsprechenden Korrekturen gemäß an.

"**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet den *Festgelegten Nennbetrag*.

"**Komponenten-Wertpapier**" bezeichnet jedes im *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"**Letztmöglicher Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf den *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. den *Finalen Bewertungstag* den Tag, der zwei *Vorgesehene Handelstage* nach dem *Vorgesehenen Anfänglichen Bewertungstag* bzw. *Vorgesehenen Finalen Bewertungstag* liegt.

"**Marktstörung**" bezeichnet

- (i) (1) in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* den Eintritt oder das Bestehen
- (I) einer *Handelsstörung* in Bezug auf dieses *Komponenten-Wertpapier* oder
- (II) einer *Börsenstörung* in Bezug auf dieses *Komponenten-Wertpapier*,
- die jeweils von der *Berechnungsstelle* als wesentlich angesehen wird, zu einem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums unmittelbar vor dem *Bewertungszeitpunkt* an der *Börse*, an der das *Komponenten-Wertpapier* hauptsächlich gehandelt wird, oder
- (III) eines *Vorzeitigen Börsenschlusses* in Bezug auf dieses *Komponenten-Wertpapier*,  
und
- (2) den Eintritt oder das Bestehen einer *Handelsstörung*, einer *Börsenstörung* oder eines *Vorzeitigen Börsenschlusses* in Bezug auf 20 % oder mehr derjenigen *Komponenten-Wertpapiere*, die den Stand des *Index* ausmachen; oder
- (ii) in Bezug auf etwaige Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* den Eintritt oder das Bestehen
- (1) einer *Handelsstörung* oder
- (2) einer *Börsenstörung*,

die jeweils von der *Berechnungsstelle* als wesentlich angesehen wird, zu einem Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums unmittelbar vor dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an der *Verbundenen Börse*, oder

(3) eines *Vorzeitigen Börsenschlusses*.

Zum Zwecke der Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, gilt Folgendes: wenn zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* betreffend ein *Komponenten-Wertpapier* eintritt, erfolgt die Feststellung der prozentualen Gewichtung, mit der das betreffende *Komponenten-Wertpapier* zum Stand des *Index* beiträgt, auf Grundlage eines Vergleichs

(i) des Anteils des betreffenden *Komponenten-Wertpapiers* am Stand des *Index* mit

(ii) dem Gesamtstand des *Index*

jeweils unter Heranziehung der offiziellen Eröffnungsgewichtungen, wie sie vom *Index-Sponsor* als Teil der Eröffnungsdaten an diesem Tag veröffentlicht werden oder, wenn an diesem Tag keine Eröffnungsdaten zur Verfügung stehen, die prozentuale Gewichtung des betreffenden *Komponenten-Wertpapiers* zum *Bewertungszeitpunkt* dieses *Komponenten-Wertpapiers* am unmittelbar vorhergehenden *Börsengeschäftstag*.

"**Participationsfaktor**" bezeichnet 100,00 %.

"**Performance**" bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$Performance = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.$$

"**Prozentualer Cap**" bezeichnet 200,00 %.

"**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* am *Finalen Bewertungstag*.

"**Startwert**" bezeichnet den *Index-Stand* am *Anfänglichen Bewertungstag*.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet jeden *Vorgesehenen Handelstag*, an dem

(i) der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* nicht veröffentlicht,

(ii) die *Verbundene Börse* während der üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder

(iii) eine *Marktstörung* eingetreten ist.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet die Börse oder das Notierungssystem, an der bzw. an dem nach Feststellung der *Berechnungsstelle* Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf den *Index* hauptsächlich gehandelt werden und eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für die Börse oder das Notierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten hinsichtlich des *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die *Berechnungsstelle* bestimmt hat, dass die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist).

"**Verfalltag für Korrekturen**" bezeichnet in Bezug auf den *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. den *Finalen Bewertungstag* den *Letztmöglichen Bewertungstag*.

"**Vorgesehener Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem *Unterbrechungstag* führenden Ereignisses der *Anfängliche Bewertungstag* gewesen wäre.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf die *Börse* oder *Verbundene Börse* und einen *Vorgesehenen Handelstag* den vorgesehenen Zeitpunkt des werktäglichen Handelsschlusses an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

"**Vorgesehener Finaler Bewertungstag**" bezeichnet den Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem *Unterbrechungstag* führenden Ereignisses der *Finale Bewertungstag* gewesen wäre.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* bekannt gibt, und an dem die *Verbundene Börse* während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet den Handelsschluss der *Börse* in Bezug auf ein *Komponenten-Wertpapier* oder der *Verbundenen Börse* an einem *Börsengeschäftstag* vor ihrem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von der *Börse* oder *Verbundenen Börse* spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss der regulären Handelszeit an der *Börse* oder *Verbundenen Börse* am betreffenden *Börsengeschäftstag*; und
- (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der *Börse* oder *Verbundenen Börse* zur Ausführung zum *Bewertungszeitpunkt* am betreffenden *Börsengeschäftstag*.

## **§ 2 Zinsen**

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

## **§ 3 Auszahlung bei Fälligkeit**

### **(a) Auszahlung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise ausgezahlt, wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) am *Fälligkeitstag* gemäß den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* notiert, den *Höchstbetrag* zahlen  
oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Startwert* notiert, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Partizipationsfaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* notiert, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.

- (b) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird veranlassen, dass der gemäß § 3(a) zu zahlende Betrag den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird.

## § 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* am *Fälligkeitstag* aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der *Fälligkeitstag* einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zum nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.
- (e) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen *Fälligkeitstag* beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

## § 5 Marktstörungen

Stellt die *Berechnungsstelle* fest, dass der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Finale Bewertungstag* ein *Unterbrechungstag* in Bezug auf den *Index* ist, so ist der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Finale Bewertungstag* für den *Index* der erste folgende *Vorgesehene Handelstag*, der nach den Feststellungen der *Berechnungsstelle* in Bezug auf den *Index* kein *Unterbrechungstag* ist, es sei denn, die *Berechnungsstelle* stellt im Falle des *Anfänglichen Bewertungstags* bzw. des *Finalen Bewertungstags* fest, dass mehrere der auf den betreffenden Tag unmittelbar folgenden *Vorgesehenen Handelstage* für den *Index* *Unterbrechungstage* sind. In diesem Fall

- (i) gilt der zweite folgende *Vorgesehene Handelstag* als der *Anfängliche Bewertungstag* bzw. der *Finale Bewertungstag* für den *Index*, ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein *Unterbrechungstag* ist; und



- (ii) stellt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* gemäß der letzten vor Eintritt des ersten *Unterbrechungstags* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* sowie anhand des Börsenpreises jedes einzelnen im *Index* enthaltenen Wertpapiers zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (oder, wenn an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* ein zu einem *Unterbrechungstag* führendes Ereignis in Bezug auf das jeweilige Wertpapier eingetreten ist, anhand ihrer nach Treu und Glauben vorgenommenen Schätzung des Werts des jeweiligen Wertpapiers zum maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an diesem zweiten *Vorgesehenen Handelstag*) fest.

## § 6

### Anpassungen

(a) **Berechnung und Veröffentlichung des Index durch den Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index*

- (i) nicht von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem von der *Berechnungsstelle* akzeptierten Nachfolger des *Index-Sponsors* (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**"), oder
- (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* dieselbe oder eine der für die Berechnung des *Index* verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet,

so gilt jeweils dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index*.

(b) **Index-Änderung, Index-Einstellung und Index-Störung**

Wenn nach Feststellung der *Berechnungsstelle* bezüglich des *Index*

- (i) der *Index-Sponsor* oder gegebenenfalls der *Nachfolge-Index-Sponsor* an oder vor dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. dem *Finalen Bewertungstag* ankündigt, dass er eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung am *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer in dieser Formel oder Methode vorgeschriebenen Änderung, um den *Index* im Falle von Veränderungen der in ihm enthaltenen Wertpapiere, der Kapitalisierung und im Falle sonstiger üblicher Änderungsereignisse aufrechtzuerhalten) (eine "**Index-Änderung**") oder den *Index* dauerhaft einstellt und es keinen *Nachfolge-Index* gibt (eine "**Index-Einstellung**"), oder
- (ii) der *Index-Sponsor* oder gegebenenfalls der *Nachfolge-Index-Sponsor* es an dem *Anfänglichen Bewertungstag* bzw. dem *Finalen Bewertungstag* unterlässt, den Stand des *Index* zu berechnen und bekannt zu geben (eine "**Index-Störung**"),

(jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann stellt die *Berechnungsstelle* fest, ob der *Index-Anpassungsgrund* wesentliche Auswirkungen auf die *Schuldverschreibungen* hat, und wenn dies der Fall ist, berechnet sie den maßgeblichen Betrag, indem sie den Stand des *Index* zum maßgeblichen Zeitpunkt verwendet, wie er von der *Berechnungsstelle* in Übereinstimmung mit der letzten vor dieser Änderung oder Unterbrechung oder Einstellung geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* in Bezug auf diejenigen Wertpapiere, aus denen der *Index* unmittelbar vor dem *Index-Anpassungsgrund* bestand, festgestellt wird, und informiert diesbezüglich die *Zahlstelle* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) und die *Anleihegläubiger* (in Übereinstimmung mit § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen). Solange die *Schuldverschreibungen* zur Notierung, zum Handel und/oder zur Kursfeststellung durch eine Börsenzulassungsbehörde, eine *Börse* und/oder ein

Notierungssystem zugelassen sind, ist der jeweiligen Börsenzulassungsbehörde, *Börse* und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem eine Kopie dieser Mitteilung zu übergeben. Weder die *Berechnungsstelle* noch die *Zahlstelle* übernehmen irgendwelche Verantwortung für fahrlässig oder anderweitig entstandene Fehler oder Unterlassungen oder nachträgliche Korrekturen bei der Berechnung oder Bekanntgabe des *Index*.

(c) **Korrektur von Index-Ständen**

Wird ein von dem *Index-Sponsor* bekannt gegebener Preis, Kurs oder Stand, der für eine Berechnung oder Bestimmung verwendet wird, nachträglich korrigiert und wird diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* an oder vor dem betreffenden *Bewertungszeitpunkt* am *Verfalltag für Korrekturen* bekannt gegeben, so legt die *Berechnungsstelle* den infolge der Korrektur zu zahlenden Betrag fest und passt, soweit erforderlich, die maßgeblichen Bedingungen der *Schuldverschreibungen* den Korrekturen entsprechend an und informiert diesbezüglich die *Anleihegläubiger* (in Übereinstimmung mit § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen). Solange die *Schuldverschreibungen* zur Notierung, zum Handel und/oder zur Kursfeststellung durch eine Börsenzulassungsbehörde, eine *Börse* und/oder ein Notierungssystem zugelassen sind, ist der jeweiligen Börsenzulassungsbehörde, *Börse* und/oder dem maßgeblichen Notierungssystem eine Kopie dieser Mitteilung zu übergeben.

(d) **Auszahlung am Fälligkeitstag bei Unmöglichkeit einer Anpassung**

Sofern die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB feststellt, dass es ihr nach den sonstigen Vorschriften dieser *Bedingungen* nicht möglich ist, eine sachgerechte Anpassung nach den Absätzen (a), (b) und (c) in Bezug auf das betreffende Ereignis vorzunehmen, dann wird für die Zwecke der *Schuldverschreibungen* die in den *Bedingungen* vorgesehene indexabhängige Berechnung der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge mit sofortiger Wirkung beendet.

Stattdessen erfolgt eine Auszahlung der *Schuldverschreibungen* am *Fälligkeitstag* zu dem von der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise festgelegten marktgerechten Wert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar

- (i) vor einer solchen vorzeitigen Beendigung der indexabhängigen Berechnung (ungeachtet der dazu führenden Umstände) oder
- (ii) sofern möglich und nach Treu und Glauben unter Abwägung der Interessen der *Emittentin* und der *Anleihegläubiger* angemessen, vor dem zu einer solchen Beendigung führenden Ereignis und unter Berücksichtigung der Grundsätze einer *Verbundenen Börse*, angepasst, um etwaigen angemessenen Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zugrunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen (unter anderem einschließlich von Aktienoptionen, Aktienswaps oder sonstigen Instrumenten gleich welcher Art, welche die Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* absichern oder finanzieren) vollauf Rechnung zu tragen, aufgezinst mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Marktzins bis zum Tag der Auszahlung (ausschließlich), mindestens jedoch 100 % des *Festgelegten Nennbetrags*.

(e) **Bekanntmachung von Anpassungen**

Die *Berechnungsstelle* gibt jeder *Zahlstelle* und jeder *Börse*, an der die *Schuldverschreibungen* notiert sind (soweit bekannt), die gemäß diesem § 6 vorgenommenen Anpassungen so bald wie möglich bekannt, und die *Emittentin* trägt dafür Sorge, dass solche Bekanntmachungen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt werden, und, falls die Vorschriften der *Börse(n)*, an der bzw. denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind

oder die Bestimmungen der entsprechenden Regulierungsbehörde dies vorsehen, dass die *Anleihegläubiger* von den Anpassungen gemäß den Vorschriften und Bestimmungen der Börse(n) bzw. der entsprechenden Regulierungsbehörden unterrichtet werden.

(f) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Anpassungen werden von der *Berechnungsstelle* gemäß einer der im internationalen Aktienderivatemarkt anerkannten Anpassungsmethoden unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und in kaufmännisch vernünftiger Weise vorgenommen. Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf die Ausübung oder die Bedingungen oder die Abwicklung von Termin- oder Optionskontrakten auf den *Index* vorgenommen werden.

## Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 6. Juni 2013 für derivative Schuldverschreibungen (der "<b>Basisprospekt</b>") und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen (die "<b>Endgültigen Bedingungen</b>") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-intermediäre	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere</p>

	Angebotsfrist	durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig sind (generelle Zustimmung).
	Bedingungen der Zustimmung	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 WpPG erfolgen. Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	<b>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</b>

<b>Abschnitt B – Emittentin</b>		
B.1	Juristischer Name Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg Landesbank Baden-Württemberg, LBBW
B.2	Sitz  Rechtsform, Rechtsordnung  Ort der Registrierung	In Deutschland unterhält die LBBW Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.  - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet  - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil  Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687
B.4b	Trends, die sich auf die	Im Nachgang zur Finanzmarktkrise wurden Änderungen bei der

	Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Bankenregulierung auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Eigenkapitalanforderungen aus Basel III oder der neue Rechnungslegungsstandard IRFS 9 sind noch in Vorbereitung bzw. in Umsetzung. Diese werden Banken zukünftig vor neue Herausforderungen stellen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns, der zum 31. Dezember 2012 123 vollkonsolidierte Tochterunternehmen umfasste.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt  Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt  Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2012 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 erfolgt gem. § 315a Abs. 1 HGB und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (IAS-Verordnung) in Übereinstimmung mit den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

  

	31.12.2012	31.12.2011	Veränderung 2011/2012	
	Mio. EUR	Mio. EUR <sup>1)</sup>	Mio. EUR	in %
<b>Aktiva</b>				
1. Barreserve	2.909	5.848	-2.939	-50,3
2. Forderungen an Kreditinstitute	80.066	59.611	20.455	34,3
3. Forderungen an Kunden	117.170	123.794	-6.624	-5,4
4. Risikoversorge	-2.505	-2.945	440	-14,9
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte <sup>2)</sup>				
5. Vermögenswerte	110.464	116.270	-5.806	-5,0
Finanzanlagen und Anteile an At Equity bilanzierten Unternehmen				
6. Unternehmen	53.074	63.740	-10.666	-16,7
7. Aktives Portfolio Hedge-Adjustment	580	455	125	27,5
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte				
8. oder Veräußerungsgruppen	23	1.698	-1.675	-98,6
9. Immaterielle Vermögenswerte	502	567	-65	-11,5
10. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	516	469	47	10,0
11. Sachanlagen	710	758	-48	-6,3
12. Laufende Ertragsteuerveransprüche	182	265	-83	-31,3
13. Latente Ertragsteuerveransprüche	1.271	1.359	-88	-6,5
14. Sonstige Aktiva	1.364	1.180	184	15,6
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>336.326</b>	<b>373.069</b>	<b>-36.743</b>	<b>-9,8</b>

1) Nicht der Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8

2) Dieser Posten umfasst neben den Handelsaktiva auch die Positiven Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten sowie die der Fair Value Option zugeordneten finanziellen Vermögenswerte

		31.12.2012	31.12.2011	Veränderung 2011/2012	
		Mio. EUR	Mio. EUR <sup>1)</sup>	Mio. EUR	in %
<b>Passiva</b>					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		64.236	77.836	-13.600	-17,5
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		85.332	80.179	5.153	6,4
3. Verbriehten Verbindlichkeiten		61.589	71.654	-10.065	-14,0
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle					
4. Verpflichtungen <sup>2)</sup>		99.732	117.188	-17.456	-14,9
5. Passives Portfolio-Hedge-Adjustment		1.199	1.019	180	17,7
6. Rückstellungen		3.133	2.600	533	20,5
7. Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen		0	526	-526	-100,0
8. Laufende Ertragsteerverpflichtungen		200	276	-76	-27,5
9. Latente Ertragsteerverpflichtungen		170	195	-25	-12,8
10. Sonstige Passiva		698	700	-2	-0,3
11. Nachrangkapital		9.715	11.396	-1.681	-14,8
12. Eigenkapital		10.322	9.500	822	8,7
Stammkapital		2.584	2.584	0	0,0
Kapitalrücklage		6.910	6.910	0	0,0
Gewinnrücklage		771	1.067	-296	-27,7
Sonstiges Ergebnis		-363	-1.147	784	68,4
Bilanzgewinn/-verlust		399	67	332	210,0
Nicht beherrschende Anteile		21	19	2	10,5
<b>Summe der Passiva</b>		<b>336.326</b>	<b>373.069</b>	<b>-36.743</b>	<b>-9,8</b>
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen		6.464	6.519	-55	-0,8
Unwiderrufliche Kreditzusagen		22.381	22.132	244	1,1
<b>Geschäftsvolumen</b>		<b>365.171</b>	<b>401.725</b>	<b>-36.554</b>	<b>-9,1</b>

1) Nach der Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8

2) Dieser Posten umfasst neben den Handelspassiva auch die negativen Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten sowie die der Fair Value Option zugeordneten finanziellen Verbindlichkeiten

**Kenngrößen des LBBW-Konzern (entnommen aus Geschäftsbericht 2012)**

	31.12.2012	31.12.2011
Bilanzsumme (Mrd. EUR)	336	373 <sup>1)</sup>
Risikoposition (Mrd. EUR)	96	108
Konzernergebnis (Mio. EUR)	398	66 <sup>1)</sup>
Kernkapitalquote %	15,3	12,9
Gesamtkennziffer %	19,7	17,2

1) Nach der Berücksichtigung von Anpassungen gemäß IAS 8.

	Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Veränderungen"	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant	Die LBBW hat im Rahmen ihres Kapitalstärkungsprogramms am 7. Dezember 2012 die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um ihr hartes Kernkapital nach EBA-Definition ab 1. Januar 2013 zu erhöhen. Hierbei wurden die erforderlichen Beschlüsse zur Wandlung der stillen Einlagen der Träger von bis zu 3,2 Milliarden Euro in hartes Kernkapital gefasst. Zunächst wurden zum 1. Januar 2013 wie geplant rund 2,2 Milliarden Euro gewandelt. Mit diesen Beschlüssen ist aus heutiger Sicht sichergestellt, dass die LBBW

	sind.	auch die künftig deutlich höheren regulatorischen Kapitalanforderungen an Banken erfüllt.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	<p>Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.</p> <p>LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre 123 vollkonsolidierten Tochterunternehmen.</p> <p>Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Firmenkunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden.</p> <p>Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.</p>
B.16	Bedeutende Anteilseigner	Bedeutende Anteilseigner der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank.
B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	<p>Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- A3<sup>2</sup> von Moody's Deutschland GmbH</li> <li>- A+<sup>3</sup> von Fitch Deutschland GmbH</li> </ul> <p>Ratings für kurzfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- P-2<sup>4</sup> von Moody's Deutschland GmbH</li> <li>- F1+<sup>5</sup> von Fitch Deutschland GmbH</li> </ul>

<sup>2</sup> A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>3</sup> A-Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann bei jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

<sup>4</sup> Emittenten, die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

<sup>5</sup> Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die höchste Fähigkeit eines Emittenten, finanzielle Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Der Zusatz + ist Ausdruck für irgendwelche außerordentlich starken Kreditmerkmale (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).



## Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (die " <b>Schuldverschreibungen</b> ") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar.  ISIN: DE000LB0TKE4
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt  Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt (das " <b>Clearing System</b> ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u>  Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Auszahlung am Fälligkeitstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und wird auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. Am Fälligkeitstag erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert).  <u>Marktstörungen und Anpassungen</u>  Bei Eintritt bestimmter Ereignisse (u.a. bei einer Marktstörung) können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls schätzt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert.  Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen.  <u>Anwendbares Recht</u>  Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.  <u>Status</u>  Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten

		ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
C.11	Zulassung zum Handel	Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an den folgenden Börsen in den regulierten Markt bzw. den Freiverkehr einbezogen werden:  - Regulierter Markt der Börse Stuttgart  - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang des zugrunde liegenden Basiswerts fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).  Der Anleihegläubiger erhält am Fälligkeitstag den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap notiert. Der Anleihegläubiger erhält am Fälligkeitstag den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Startwert notiert. Notiert der Referenzpreis jedoch unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger am Fälligkeitstag den Kapitalschutzbetrag.  "Anfänglicher Bewertungstag" ist der 18.07.2013.  "Cap" ist 200,00 % des Startwerts.  "Festgelegter Nennbetrag" ist EUR 1.000.  "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + (Prozentualer Cap - 1) * Partizipationsfaktor}.  "Kapitalschutzbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag.  "Partizipationsfaktor" ist 100,00 %.  "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus eins.  "Prozentualer Cap" ist 200,00 %.  "Startwert" ist der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag, wie er vom Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wurde.
C.16	Fälligkeitstag, Bewertungstag, Bewertungszeitpunkt und Zahlungstermine	"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Index-Sponsor den Schlusstand des Index berechnet und bekannt gibt.  "Fälligkeitstag" ist der 22.07.2022.  "Finaler Bewertungstag" ist der 15.07.2022.

C.17	Abrechnungsverfahren	Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Referenzpreis	Der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt am Finalen Bewertungstag, wie er vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wurde.  "Index-Sponsor" ist STOXX Ltd..
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: Index  Bezeichnung: EURO STOXX 50® ISIN: EU0009658145  Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter <a href="http://www.stoxx.com">www.stoxx.com</a> abrufbar.

## Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft:</u></p> <p>Die Verluste aus dem an Sealink Funding Ltd. übertragenen Wertpapierportfolio übersteigen die vom Freistaat Sachsen und Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der von der LBBW an Sealink ausgereichten Finanzierung.</p> <p><u>Kreditrisiken:</u></p> <p>Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist eng mit der Entwicklung ihrer Kreditrisiken verbunden. Negative Entwicklungen können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner der LBBW erhöhen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken:</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen ausgelöst werden.</p>
-----	---	--

	<p>Die LBBW hält Zins-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte könnten sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW haben kann.</p> <p>Die Faktoren allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle der LBBW. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität der LBBW auswirken.</p> <p><u>Liquiditätsrisiken:</u></p> <p>Liquiditätsrisiken können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW haben. Die LBBW unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit aufgrund akuter Zahlungsmittelknappheit, dem Refinanzierungsrisiko aufgrund des Anstiegs der Refinanzierungskosten sowie dem Marktliquiditätsrisiko aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen.</p> <p><u>Risiko einer Herabstufung des Ratings:</u></p> <p>Eine Herabstufung der Ratings der LBBW könnte nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u></p> <p>Die LBBW unterliegt operationellen Risiken, wie z.B. der Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken:</u></p> <p>Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswerisiko korrespondiert.</p> <p><u>Immobilienrisiken:</u></p> <p>Die LBBW unterliegt aufgrund ihres unternehmenseigenen Immobilienbestands Immobilienrisiken, was sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW auswirken kann. Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum Einen von marktseitigen, zum Anderen von objektspezifischen Risikofaktoren beeinflusst.</p> <p><u>Developmentrisiken:</u></p> <p>Developmentrisiken liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr</p>
--	---

		<p>zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben:</u></p> <p>Regulatorische Änderungen oder Eingriffe könnten sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise:</u></p> <p>Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken:</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputations-, Pensions- und Geschäftsrisiken.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Feststellungen durch die Berechnungsstelle</u></p> <p>Feststellungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder auf den Zeitpunkt der Auszahlung negativ auswirken.</p> <p><u>Transaktionskosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit einer späteren Festlegung von Ausstattungsmerkmalen</u></p> <p>Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden später festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die erzielbare</p>

	<p>Rendite möglicherweise nicht ihren Renditeerwartungen entspricht.</p> <p><u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Ausgabepreis oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen kann über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf Preisbeeinflussende Faktoren</u></p> <p>Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum <b>Totalverlust</b> seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Kein liquider Markt, Marktpreise</u></p> <p>Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen, was sich nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann.</p> <p><u>Risiko bei Marktstörungen bzw. außerordentlichen Ereignissen</u></p> <p>Eine Marktstörung bzw. ein außerordentliches Ereignis kann dazu führen, dass der Basiswert nicht fortgeführt wird bzw. nicht mehr existiert oder eine Modifizierung bzw. Änderung seiner Natur erfährt und die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen oder die Schuldverschreibungen vorzeitig ausgezahlt werden.</p> <p><u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u></p> <p>Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Ausgabe der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.</p> <p><u>Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen</u></p> <p>Der Anleger kann den gesamten Anlagebetrag der betreffenden Schuldverschreibung oder einen wesentlichen Teil davon verlieren, insbesondere wenn der Basiswert wertlos geworden ist.</p> <p><u>Kumulation von Risiken bei derivativen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die derivativen Schuldverschreibungen</p>
--	--

		<p>selbst gelten.</p> <p><u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u></p> <p>Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken.</p> <p><u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert und die Schuldverschreibungen</u></p> <p>Es können potenzielle Interessenskonflikte bestehen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p>
--	--	--

<b>Abschnitt E – Angebot</b>		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 01.07.2013 bis 18.07.2013 (die "<b>Zeichnungsfrist</b>") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.</p> <p>Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000.</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben.</p> <p>Der Ausgabepreis pro Schuldverschreibung beträgt 100,00 % des Festgelegten Nennbetrags zzgl. 1,50 % Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p> <p><b>"Festgelegter Nennbetrag"</b> ist EUR 1.000.</p>

E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der Schuldverschreibungen durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Schuldverschreibungen geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Ausgabepreis zzgl. des Ausgabeaufschlags oder Verkaufspreis erwerben.